

„Tiroler Nachtsafari“ von OGH untersagt

Tirol ist als Tourismusland bekannt. In erster Linie denkt man dabei an Wintersport und Tourismushochburgen wie Ischgl, Sölden oder Kitzbühel. Dass es auch weit weniger bekannte Ziele gibt, in denen man sich um eine verträgliche Erholungsnutzung bemüht, wird oft übersehen. Doch gerade dabei ist das Spannungsfeld der Naturverträglichkeit nicht außer Acht zu lassen, wie ein OGH-Entscheid (70b251/03t) zur Nachtsafari im Gschnitztal zeigt.

Ein Wildbiologe startete 1996 im Seitental des Wipptales ein Dachsfor-schungsprojekt. Auch die örtliche Jägerschaft war damit einverstanden. Doch bald wurde aus dem Forschungsprojekt mehr. Unter dem Slogan „Tiroler Nachtsafari“ wurden Wildbeobachtungen im Internet und über regionale Tourismusbüros beworben und vom Wildbiologen geleitet.

Zweimal in der Woche wurden in der Sommersaison zwischen 22 und 24 Uhr Führungen angeboten. Zur Wildbeobachtung setzte man Nachtsichtgeräte ein. Die Führungen seien von der Landesstraße aus abgewickelt worden. Man sei die Straße im hinteren Gschnitztal mit dem Geländewagen abgefahren. An geeigneten Stellen habe man angehalten und nach den Wildtieren Ausschau halten lassen. Man habe weder das Jagdgebiet betreten noch das Wild beunruhigt.

DER STREIT

Der betroffene Jagdpächter war mit diesen Aktivitäten nicht mehr einverstanden und brachte beim Bezirksgericht Innsbruck die Klage auf Unterlassung ein. Das Bezirksgericht holte ein Sachverständigen-gutachten ein.

Darin wurde dargelegt, dass man sich auf 70% der benutzten Route wegen der Nähe zu Siedlungen nicht um Wildstörungen zu sorgen brauche. Abseits davon seien Störungen aber sehr wohl möglich. Dies deshalb, weil ja die Tallage, insbesondere zur an sich ungestörten Nacht, das bevorzugte Äsungsgebiet des Wildes sei und es sich nicht, wie in einem Privatgutachten dargestellt wurde, um einen reinen Siedlungsraum handle, in dem die Jagd

ruht. Die Jagd werde hier tatsächlich auch ausgeübt. Zudem sei der links- und rechts-seitige Talraum durch Gehölzreihen entlang von Seitenbächen vernetzt.

Zu beachten sei zudem, dass die Wahrnehmungsfähigkeit des Wildes eine andere sei als die des Menschen. Man könne nicht alleine aufgrund von beobachteten Störungen feststellen, ob eine Beunruhigung vorliege. Von den Jägern behauptete Abschussrückgänge im Zeitraum der Führungen seien zumindest in den Abschuss-meldungen in einem Vergleichszeitraum gegenüber der Zeit vor den Führungen erkennbar. Das Bezirksgericht kam zum Schluss, dass die Klage ihre Berechtigung habe, weil der Beklagte auch abseits der Siedlungen Wildbeobachtungen machen lasse.

In der Berufung an das Landesgericht Innsbruck wurde unter anderem eingewendet, dass das Jagdrecht nicht soweit reiche, gerichtlich Unterlassungsansprüche für die aus Wildbeobachtungen her-rührenden Beunruhigungen geltend zu machen, denn solche könnten ja bereits durch eine Anzeige bei der Bezirksverwal-tungsbehörde abgestellt werden.

DIE ENTSCHEIDUNG

Im Rechtsstreit entschied nun der Oberste Gerichtshof, dass die Wildbeobachtungen zu unterlassen sind. Unter Berufung auf das Tiroler Jagdgesetz, das nicht zur Jagdausübung berechtigten Personen die „vorsätzliche Beunruhigung und jede Verfolgung von Wild“ verbietet stellte der Oberste Gerichtshof fest: „Der Beklagte habe zwar bei den „Nachtsafaris“ die öffentliche Landesstraße sowie Haus- und



Professionelle Safari in Südafrika

Hofzufahrten nicht verlassen. Ebenso steht aber fest, dass das jagdbare Rot- und Rehwild durch nicht bei Tageslicht durchgeführte Führungen und Beobachtungen, wie sie der Beklagte zu touristisch-gewerblichen Zwecken abseits vom Siedlungsgebiet veranstaltet, gestört wird“.

Der Oberste Gerichtshof fand Parallelen zum so genannten „Mountainbiker-Urteil“ (10b 159/00i): Demnach kann ein Jagdpächter einen Mountainbiker, der ein – auch zum Schutz des Wildes verhängtes – Fahrverbot im Jagdrevier missachtet, in Ausübung des Jagdschutzes auf Unterlassung klagen. Es ist dabei gar nicht von Belang, ob das Wild durch die betreffende Handlung tatsächlich in Unruhe versetzt wurde. „Maßgebend ist, ob einer solchen Handlung im Jagdrevier an sich die Eignung inne wohnt, das Wild stören und somit auch den Jagdbetrieb beeinträchtigen zu können“, so der OGH. Der Jagdausübungsberechtigte muss also nicht zuwarten, bis jemand sein Wild aufschreckt. Er darf „in Erfüllung seiner Jagdschutzfunktion der Realisierung von Ursachen vorbeugen, die sich nach dem Erfahrungswissen schädigend auswirken könnten.“

Autor: DI Josef Weißbacher, Büro für Wald- und Wildökologie, regionale Landnutzung und Umweltplanung, 6313 Wildschönau – Auffach 282, office@zt-weissbacher.at